



**Satzung des Turn- und Sportvereins Heasel (TSV  
Heasel e. V.) in der Fassung vom 10. März 2020**



## Inhalt

§ 1 –	Name, Sitz und Zweck .....	3
§ 2 –	Ziele des Vereins.....	3
§ 3 –	Finanzielle Mittel.....	3
§ 4 –	Vergütungen.....	3
§ 5 –	Vereinsauflösung.....	3
§ 6 –	Mitgliedschaft in anderen Organisationen.....	4
§ 7 –	Rechtsgrundlage.....	4
§ 8 –	Gliederung des Vereins.....	4
§ 9a –	Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder) .....	4
§ 9b –	Arten der Mitgliedschaft.....	4
§ 10 –	Ehrenmitglieder .....	5
§ 11 –	Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 12 –	Ausschließungsgründe .....	5
§ 13 –	Rechte der Mitglieder .....	6
§ 14 –	Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 15 –	Organe des Vereins .....	6
§ 16a –	Zusammentreffen und Vorsitz.....	7
§ 16b –	Online-Versammlungen.....	7
§ 17 –	Aufgaben.....	7
§ 18 –	Tagesordnung.....	8
§ 19a –	Vereinsvorstand.....	8
§ 19b –	Regelung zum Rücktritt .....	8
§ 20 –	Rechte und Pflichten des Vorstandes.....	9
§ 21 –	Spartenorganisation.....	9
§ 22 –	Der Ehrenrat.....	9
§ 23 –	Aufgaben des Ehrenrates.....	9
§ 24 –	Kassenprüfer .....	10
§ 25 –	Verfahren der Beschlussfassung aller Organe .....	10
§ 26 –	Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins .....	10
§ 27 –	Geschäftsjahr .....	11



## **Präambel**

Der TSV Hesel e. V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport.

### **§1 – Name, Sitz und Zweck**

Der TSV Hesel (Turn- und Sportverein Hesel) mit Sitz in Hesel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

### **§ 2 – Ziele des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 – Finanzielle Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 – Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 – Vereinsauflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hesel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



## **§ 6 – Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied in Sportbünden und -verbänden, die sich aus den jeweiligen Sparten ergeben und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

## **§ 7 – Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 6 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsmäßig hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

## **§ 8 – Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten.

## **§ 9a – Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen und den Datenschutzrichtlinien durch Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Zahlungsverfahren, das in der Beitragsordnung festgelegt ist, teilzunehmen.

## **§ 9b – Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
  - passiven Fördermitgliedern
- a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- b) Für passive Fördermitglieder steht die finanzielle Unterstützung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht, beteiligen sich aber mit einem reduzierten Mitgliederbeitrag an der finanziellen Unterstützung des Vereinslebens und Realisierung von Projekten. Zudem haben passive



Fördermitglieder weiterhin das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und können daher Entscheidungen mitbestimmen.

### **§ 10 – Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

### **§ 11 – Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vor dem 1.1. bzw. 1.7. eines Kalenderjahres.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.
- c) durch Tod.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

### **§ 12 – Ausschließungsgründe**

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 11 b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 14 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.



### **§ 13 – Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

### **§ 14 – Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) Geldbeiträge (und ggf. Aufnahmegebühren) zu entrichten. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten sowie die Höhe der Beiträge und Gebühren regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage ([www.tsv-hesel.de](http://www.tsv-hesel.de)) bekanntgegeben.
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 6 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 6 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.
- f) dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

### **§ 15 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat



Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

### **§ 16a – Zusammentreffen und Vorsitz**

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit erlaubt.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im Monat Februar oder März als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 17 genannten Auflagen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Anschlag am Schwarzen Brett und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage ([www.tsv-hesel.de](http://www.tsv-hesel.de)) unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich (auch per E-Mail an [info@tsv-hesel.de](mailto:info@tsv-hesel.de)) einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 25 und 26.

### **§ 16b – Online-Versammlungen**

Alle Gremien können ihre Zusammentreffen grundsätzlich auch als Online-Versammlungen abhalten. Eine Beteiligung von Nichtberechtigten an Abstimmungen muss durch ein entsprechendes Authentifizierungsverfahren (z. B. Teilnahme nur mit Passwort) gewährleistet sein.

Die Jahreshauptversammlung als zentrales Organ des Vereins sollte jedoch nur in begründeten Ausnahmesituationen als Online-Versammlung durchgeführt werden.

Für Online-Versammlungen gelten keine gesonderten Ladungsfristen.

### **§ 17 – Aufgaben**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) die Bestätigung der vorher von den einzelnen Fachsparten gewählten oder bestimmten Spartenleitern;
- c) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- d) die Wahl von mindestens drei Kassenprüfern;
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;



- f) Beschluss über die Beitragsordnung für das kommende Geschäftsjahr;
- g) die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

### **§ 18 – Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organisationsmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
- e) Neuwahlen (alle zwei Jahre);
- f) besondere Anträge.

### **§ 19a – Vereinsvorstand**

Der Vorstand des TSV Heasel e. V. besteht aus mindestens drei, maximal aus sieben Vereinsmitgliedern. Wie viele Personen dieses Organ in der jeweiligen Wahlperiode bilden, wird im Zuge der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand besteht somit mindestens aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden<sup>1</sup>,
- b) der 2. Vorsitzende,
- c) der Schatzmeister.

Bei weiteren Bewerbern kann der Vorstand durch bis zu vier Beisitzer erweitert werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister den Verein nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten dürfen.

### **§ 19b – Regelung zum Rücktritt**

Vorstandsmitglieder und Beisitzer können von ihrem Amt zurücktreten, wenn sie eine schriftliche Willenserklärung bei einer Vorstandsversammlung einreichen. Der Zeitpunkt der Niederlegung muss den Vorgaben des § 26 BGB entsprechen und darf somit nicht zur Unzeit erfolgen.

Der verbleibende Vorstand darf im Falle eines Rücktritts ein Vereinsmitglied als kommissarischen Vertreter des zurückgetretenen Vorstandsmitglieds bzw. Beisitzers bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Es können dabei aber sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint sein.





## **§ 20 – Rechte und Pflichten des Vorstandes**

### a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

### b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

## **§ 21 – Spartenorganisation**

Für jede im Verein betriebene Sportart wird in der Jahreshauptversammlung ein Spartenleiter für die Dauer eines Jahres bestätigt. Vor der Jahreshauptversammlung wird von den einzelnen Sparten deren Leiter für das kommende Jahr gewählt oder bestimmt. Die Aufgabe des Spartenleiters ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung der jeweiligen Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

Auf Vorschlag des jeweiligen Spartenleiters kann von der Spartenversammlung für die Sportart ein Jugendleiter gewählt oder bestimmt werden. Die Jugendleiter haben die Jugendlichen in ihrer Sportart zu betreuen und deren Sportbetrieb in Abstimmung mit dem Spartenleiter zu organisieren.

## **§ 22 – Der Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 50 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 23 – Aufgaben des Ehrenrates**

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:



- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Seine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 12 genannten Berufung.

### **§ 24 – Kassenprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden (einmalige Wiederwahl zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen, dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben und auf der Jahreshauptversammlung zu berichten.

### **§ 25 – Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett und auf der Vereinshomepage bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 16 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 5 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 16 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

### **§ 26 – Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu



wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

### **§ 27 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.